

Teilkapitel [B]^{*)}
Naturkosmetik

Neufassung: GZ. 32.033/1-VII/13/02
22. Juli 2002

*) In eckigen Klammern angeführte Teilkapitelbezeichnungen wurden vom Verlag zwecks besserer Übersicht hinzugefügt.

1. Einleitung

Naturkosmetik ist ein komplexer und emotionaler Gegenstand. Kritik am Konsum, geistige Einstellungen, wie Beziehungen zwischen Körper und Geist (Esoterik), naturheilkundliche Ansichten sowie Marketing Strategien spielen eine große Rolle.

Auf dem europäischen Markt können zahlreiche Kosmetikprodukte gefunden werden, die sich auf Naturkosmetik beziehen, obwohl sie unter Umständen Inhaltsstoffe enthalten, die keine natürlichen Stoffe sind. Die Verwendung des Begriffs Naturkosmetik als auch die Richtlinien für die Herstellung, die Vermarktung und die Kennzeichnung unterscheiden sich von Land zu Land!

Es besteht daher der Bedarf nach einer einheitlichen Definition, Richtlinien für Naturkosmetik sollen aufgestellt werden.

Das Ziel besteht darin ein Maximum an Sicherheit bei der Anwendung derartiger Produkte sicherzustellen und irreführende Angaben zu vermeiden.¹⁾

2. Beschreibung

2.1 Naturkosmetika sind Erzeugnisse, die vorbehaltlich der Absätze 2.7 und 2.8 ausschließlich aus Naturstoffen gemäß Abs. 2.2 bzw. Abs. 2.5 bestehen und gemäß Abs. 2.4 hergestellt (gewonnen und weiterverarbeitet) werden.

2.2 Naturstoffe im Sinne dieses Teilkapitels sind Stoffe pflanzlichen, tierischen oder mineralischen Ursprungs sowie deren Gensiche und Reaktionsprodukte untereinander.

2.3 Bei der Auswahl pflanzlicher, tierischer und mineralischer Grundstoffe für kosmetische Mittel dieses Teilkapitels wird besonders darauf geachtet, daß keine gesundheitlich bedenklichen Verunreinigungen enthalten sind.

Pflanzliche und tierische Rohstoffe stammen soweit möglich aus biologischer Landwirtschaft ²⁾

Besonderes Augenmerk wird auf die Möglichkeit allergener Effekte natürlicher Stoffe bei der Sicherheitsbewertung im Hinblick auf die menschliche Gesundheit gelegt.

¹⁾ siehe Europa Rat, Public Health Committee of Experts on Cosmetic Products, 34th meeting, Bern 19.- 22. September 2000

²⁾ Verordnung EWG Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau

2.8 Für die Herstellung von Naturkosmetika können Emulgatoren und Tenside verwendet werden, die durch Hydrolyse, Veresterung oder Umesterung aus folgenden Naturstoffen gewonnen werden:

- Fette und Öle
- Wachse
- Lezithine
- Lanolin
- Mono-, Oligo-, Polysaccharide
- Proteine
- Lipoproteine

3. Bezeichnung

3.1 Kosmetische Mittel, die den Anforderungen des Abs. 2 entsprechen, können mit der zusätzlichen Bezeichnung „Naturkosmetikum“ oder gleichsinnig deutlich sicht- und lesbar versehen werden.⁴⁾

3.2 In der Bezeichnung kosmetischer Mittel, die nicht der Definition „Naturkosmetik“ entsprechen, aber Naturstoffe enthalten, kann auf die Verwendung von Naturstoffen (wie „mit natürlichem Lindenblütenextrakt“) hingewiesen werden.

3.3 Bei der Verwendung von Rohstoffen, die aus biologischem Landbau stammen, wird in der Bestandteilliste darauf hingewiesen.

⁴⁾ siehe Erlass des BMGU, Zl. III-51.993/1-6b/84 vom 18.5.1984